

Rechtsschutz in Theorie und Praxis

**Festschrift für
Stephan Breitenmoser**

Herausgegeben von

Claudia Seitz
Ralf Michael Straub
Robert Weyeneth

Helbing Lichtenhahn

Rechtsschutz in Theorie und Praxis

Festschrift für Stephan Breitenmoser



Hydan Feisner

Rechtsschutz in Theorie und Praxis

**Festschrift für
Stephan Breitenmoser**

Herausgegeben von

Claudia Seitz
Ralf Michael Straub
Robert Weyeneth

Helbing Lichtenhahn

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet unter <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist weltweit urheberrechtlich geschützt. Insbesondere das Recht, das Werk mittels irgendeines Mediums (grafisch, technisch, elektronisch und/oder digital, einschliesslich Fotokopie und Downloading) teilweise oder ganz zu vervielfältigen, vorzutragen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu übertragen oder zu speichern, liegt ausschliesslich beim Verlag. Jede Verwertung in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags.

ISBN 978-3-7190-4582-1

© 2022 Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel
www.helbing.ch



Vorwort der Herausgeber

«Rechtsschutz in Theorie und Praxis». Dieser Titel der vorliegenden Festschrift zu Ehren von Stephan Breitenmoser bringt den Austausch und die wechselseitigen Bezüge zwischen Wissenschaft und Praxis zum Ausdruck, der das langjährige berufliche Wirken des Jubilars in besonderer Weise auszeichnet und zugleich ein wesentliches Element seiner Persönlichkeit kennzeichnet. Mit seinen vielfältigen Tätigkeiten hat er beide Bereiche in geradezu idealer Weise miteinander verbunden, wobei ihn sein ausgeprägtes Streben nach dem Richtigen und Gerechten ständig begleitet und zur Sicherstellung einer sachgerechten Anwendung und Entwicklung des Rechts verpflichtet hat.

In Basel geboren und aufgewachsen, war der Jubilar nach seinem Rechtsstudium an der Universität Basel von 1980 bis 1983 Assistent bei Professor Luzius Wildhaber, der sich zunächst als Mentor und über die Jahre hinweg auch als Freund erwies. Gemeinsam mit ihm hat er zahlreiche Publikationen im Völker- und Europarecht sowie im Staats- und Verwaltungsrecht verfasst, allen voran zum Schutz der Grund- und Menschenrechte. Diese Rechtsgebiete sollten sich – entsprechend seinem gesellschaftspolitischen Interesse und Engagement unter anderem als Mitglied des Verfassungsrats für eine neue Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt – denn auch zu seinen fachlichen Schwerpunkten entwickeln.

1985 promovierte der Jubilar *summa cum laude* mit einer Dissertation über den Schutz der Privatsphäre nach der Europäischen Konvention für Menschenrechte. Diese Arbeit fand weit über die Schweiz hinaus Beachtung und wurde mehrfach ausgezeichnet, war sie doch eine der ersten Analysen der frühen Rechtsprechung der damaligen Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Beflügelt durch diesen Erfolg widmete er sich nach dem zwischenzeitlichen Abschluss des Advokaturexamens in Basel seinen weiteren wissenschaftlichen Studien, indem er mit Unterstützung eines Nachwuchsstipendiums des Schweizerischen Nationalfonds seine Habilitationsschrift über den Rechtsschutz im völker- und landesrechtlichen Mehrebenensystem der internationalen Amts- und Rechtshilfe in Angriff nahm. Diese Studien führten ihn im Rahmen von Forschungsaufenthalten an das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br. (1988), an die University of California in Berkeley (1988–1989) sowie an das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg (1989–1990), wodurch er mit ganz verschiedenen Rechtskulturen in Kontakt kam. Sein Rechtsdenken wurde durch diesen Austausch wesentlich erweitert und massgeblich geprägt. Der dadurch gewonnene internationale Aus- und Überblick, der seiner positiven Lebenseinstellung, Offenheit und Neugierde entsprach, wurde seither zu seinem ständigen Begleiter.

Ein weiterer Forschungsaufenthalt am Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung in Lausanne (1991) führte dann zu einer ebenfalls wichtigen Weichenstellung für sein weiteres Leben. Denn dort lernte er seine erste Ehefrau

Karolina Stransky kennen, mit der er eine Familie gründete, aus der die drei Kinder Jan, Basil und Thea hervorgingen.

1992 wurde dem Jubilar von der Universität Basel eine Assistenzprofessur für Europarecht, Völkerrecht und öffentliches Recht übertragen, die er bis 1998 inne hatte. Im selben Jahr wurde er vom Regierungsrat Basel-Stadt auch zum Stellvertreter des Präsidenten der Expropriationskommission ernannt und in einer Volkswahl zum ordentlichen nebenamtlichen Richter am Appellationsgericht Basel-Stadt gewählt. Diese beiden richterlichen Tätigkeiten übte er bis zu seiner Wahl an das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2007 aus.

1995 erfolgte die Habilitierung des Jubilars durch die Juristische Fakultät der Universität Basel und die Erteilung der *venia docendi* auf den Gebieten des öffentlichen Rechts sowie des Völker- und Europarechts. In der Folge wurden ihm 1996 eine Jean Monnet-Gastprofessur am Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Universität Bonn und danach Lehraufträge am Europainstitut der Universität Basel, an der Universität St.Gallen, an der Universität Krakau sowie an mehreren chinesischen Universitäten erteilt.

In den Jahren von 1999 bis 2006 war er mit einem Pensum von 50% Wissenschaftlicher Adjunkt beim Bundesamt für Justiz. Dort wirkte er massgeblich an den Vorbereitungsarbeiten zu den Bilateralen II-Verträgen mit der EU mit, die der Schweiz unter anderem die Teilnahme am Schengen- und Dublin-Recht ermöglichte.

2001 erfolgte dann die Berufung des Jubilars zum Ordinarius für Europarecht an der Universität Basel mit einem Pensum von 50%. Diese Professur hatte er bis zu seiner Emeritierung im Sommer 2022 inne. Seit der Ablehnung eines Beitritts der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum in einer Volksabstimmung im Jahr 1992 kam diesem Rechtsgebiet eine immer grösser werdende Bedeutung für die Schweiz zu. Der Jubilar hat diese Entwicklung in mehrfacher Weise begleitet. So hat er zum einen das Europarecht und das komplexe Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU in mehreren Lehrbüchern und zahlreichen Beiträgen fundiert und umsichtig ausgeleuchtet und mit klarer Sicht analysiert. Zum anderen hat er sich immer wieder am öffentlichen Diskurs beteiligt und auch eigene Vorschläge eingebracht, wie etwa in der Diskussion über ein institutionelles Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Dabei hat er sich nie gescheut, eigenständige und konstruktive Positionen zu vertreten und gemeinhin übersehene Fragen in das Blickfeld der Öffentlichkeit zu rücken. Damit verfügt eine neue Generation von Juristinnen und Juristen über ein umfassendes europarechtliches Grundlagenwissen dank des von ihm mit aufgebauten Studienangebots im Europarecht. In seinen stets gut besuchten Lehrveranstaltungen und Seminaren war es ihm denn auch ein grundlegendes Anliegen, den Studierenden das Zusammenwirken von nationalem und internationalem Recht verständlich und praxisbezogen zu vermitteln sowie ihren Sinn für kritisches und differenziertes Denken zu entwickeln und zu stärken.

2007 wurde der Jubilar von der Bundesversammlung zum Richter am Bundesverwaltungsgericht mit einem Pensum von 50% ernannt. Diese Tätigkeit wird er mit dem ihm eigenen Elan noch bis Ende 2023 ausüben. In dieser Zeit hat sich der Jubilar von den in der Öffentlichkeit unbeachteten Sachverhalten einer Über-

prüfung von Berufsabschlüssen und Diplomanerkenntnissen bis hin zu den «Causés Célèbres» der national beachteten Finanzmarkt- und Kartellrechtsfälle immer mit grosser Sorgfalt und Leidenschaft für das richtige Urteil eingesetzt, um die dem Einzelfall gerecht werdende Lösung zu finden. Dabei war er immer bestrebt, im Rahmen von Instruktions- und Vergleichsverhandlungen einen pragmatischen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Parteien und Interessen zu erreichen. Unvergessen sind zum Beispiel im Landwirtschaftsrecht die erfolgreichen Abschlüsse von Vergleichen, mit denen rasche Veränderungen beim Pestizideinsatz anstelle von weiteren langjährigen Rechtsverfahren erreicht werden konnten. Die intensive Zusammenarbeit mit seinen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern beruhte dabei auf einem gelebten Verhältnis des gegenseitigen Vertrauens und Respekts, das eine konstruktive, auf Augenhöhe und zuweilen mit viel Herzblut geführte Auseinandersetzung mit den zu lösenden, nicht selten präjudiziellen Rechtsfragen ermöglichte.

Mit Professur und Richteramt hat der Jubilar die höchsten Stufen von Theorie und Praxis erklommen. Seine jeweiligen Funktionen in Wissenschaft und Praxis standen in einem wechselseitigen und fruchtbaren Dialog, durch den mitunter wichtige Weiterentwicklungen der Rechtsprechung angestossen wurden. So wird in der Fachliteratur eine der von ihm instruierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts im Kartellrecht sogar den Gerichten der EU als Vorbild für deren Rechtsprechung angedient.

Die Symbiose von Praxis und Wissenschaft zeigt sich nicht zuletzt im reichhaltigen Schrifttum des Jubilars. Dieses zeichnet sich nicht nur durch eine thematische Breite und dogmatische Tiefe, sondern insbesondere auch durch seinen praxis- und problemorientierten Ansatz aus. So behandeln seine Publikationen oft auch Fragen des Rechts- und Verfahrensschutzes der von nationalen oder internationalen Massnahmen betroffenen Menschen und Unternehmen.

Die ausgesprochene Freude, mit welcher der Jubilar seinen Tätigkeiten ein Leben lang nachgegangen ist, und die sich daraus ergebende Schaffenskraft lassen sich anhand einiger Aspekte aufzeigen. So hat er mit der von ihm initiierten Tagungsreihe zu Fragen des Schengener und Dubliner Rechts für Wissenschaft und Praxis ein Forum geschaffen, in welchem die Entwicklungen in diesen komplexen Bereichen kontrovers diskutiert und analysiert werden können. Mittlerweile liegen sechs Tagungsbände vor, die auch in zahlreichen Bibliotheken europäischer und internationaler Institutionen vorhanden sind. Und zusammen mit Bundesrichter Thomas Stadelmann hat er jüngst zwei viel beachtete internationale Tagungen über die rechtsstaatlichen Anforderungen an eine unabhängige Justiz durchgeführt.

Und auch die Unterstützung und Förderung von zukünftigen und gestandenen Juristinnen und Juristen war ihm ein wichtiges Anliegen. So geht eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen auf seine Anregung und seinen Zuspruch zurück. Darüber hinaus hat er während vielen Jahren den Advokatenprüfungskommissionen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft angehört. In der Einsicht, dass die Ausbildung nicht vor Landesgrenzen Halt machen sollte, hat der Jubilar zudem die Zusammenarbeit mit Universitäten in Deutschland und Frankreich entscheidend vorangebracht. So führte er während 20 Jah-

ren gemeinsam mit den Universitäten Strassburg (Prof. Constance Grewe und Prof. Catherine Haguenu-Moizard) und Freiburg i.Br. (Prof. Thomas Würtenberger und Prof. Matthias Jestaedt) Eucor-Seminare durch und veranstaltete zusammen mit Prof. Matthias Herdegen (Universität Bonn), Prof. Stefan Oeter (Universität Hamburg) und Prof. Bernhard Ehrenzeller (Universität St.Gallen) zunächst in Sils-Maria, danach auf dem Arenenberg am Bodensee und schliesslich in Castelen bei Kaiseraugst alljährlich ein Doktorandenseminar, an dem oft auch der Schweizer Richter und Präsident des EGMR, Prof. Luzius Wildhaber, über die neuesten Entwicklungen in der Strassburger Rechtsprechung referierte. Zu erwähnen ist auch das gemeinsam mit Prof. Peter Uebersax während fast zwei Jahrzehnten durchgeführte Seminar zum Migrationsrecht. Zudem betreute er während vielen Jahren erfolgreich das Team der Universität Basel am EMRK-Moot Court in Strassburg. Legendär sind schliesslich seine über 30 Studienreisen nach Strassburg, Luxemburg und Brüssel, mit denen er den Studierenden die Institutionen der EU näher brachte.

Zu allen Zeiten und in allen Funktionen offenbarte sich aber die wichtigste und prägendste Eigenschaft des Jubilars, die mit Fug und Recht als seine eigentliche Berufung bezeichnet werden kann: Stephan Breitenmoser ist ein Menschenfreund, der allen, die danach verlangen, aufrichtig mit Rat und Tat zur Seite steht. Sichtbarer Beleg hierfür waren etwa die Warteschlangen bei seinen wöchentlichen Sprechstunden an der Universität, in denen die Studierenden alleweil ein offenes Ohr und praktische Entscheidungshilfen bei Fragen des Studiums, des Berufseinstiegs und der Karriereplanung vorfanden. Und auch sein Umgang mit Kollegen und Mitarbeitern an Universität und Gericht war jederzeit von Respekt und Einfühlsamkeit geprägt. Er ist bekannt für seine vermittelnden und ausgleichenden Bemühungen, allfällig auftretende Probleme jeglicher Art zur Zufriedenheit aller Beteiligten pragmatisch aufzulösen.

Sinnbild für seine humanistische Grundhaltung ist auch sein während vieler Jahre als Vertreter der Juristischen Fakultät in der universitären Stipendienkommission ausgeübtes grosses Engagement für finanziell schwächer gestellte Studierende.

Letztlich sind diese Eigenschaften wohl auch einer der Hauptgründe dafür, dass sich eine solch grosse Anzahl an Personen, die den Jubilar auf dessen Berufs- und Lebensweg ein kürzeres oder längeres Stück begleiten konnten, für das vorliegende Werk engagiert haben, und den Unterzeichnern die Ehre zukommt, dieses herausgeben zu dürfen. Allen Autorinnen und Autoren sei deshalb für die Abfassung ihrer fachlich fundierten und mitunter auch originellen persönlichen Beiträge zur Festschrift gedankt. Denn ohne ihre Mitwirkung wäre das Erscheinen dieses Werks nicht möglich gewesen.

Ein herzlicher Dank gilt dabei auch Frau MLaw Stephanie Giese vom Helbing Lichtenhahn Verlag für ihre professionelle und konstruktive Zusammenarbeit bei der Erstellung der Festschrift. Mit viel Um- und Nachsicht hat sie die rollierende Planung des Werks auf Seiten der Herausgeber souverän bis zur tatsächlichen Auslieferung der gedruckten Bücher umgesetzt.

Unser ganz besonderer Dank gilt Frau Martine Conus, langjährige und verschwiegene «Perle» am Lehrstuhl des Jubilars, für ihre umsichtige, kompetente

und engagierte Betreuung aller anfallenden, sehr umfangreichen administrativen Arbeiten von Anbeginn bis zum Abschluss der Festschrift. Ihr ist es in herausragender Weise gelungen, die Herausforderungen der Koordinierung einer Hundertschaft von Autoren und von drei Herausgebern erfolgreich zu meistern.

Schliesslich wurde die Herausgabe dieser Festschrift erst durch die grosszügigen finanziellen Zuwendungen verschiedener Förderer ermöglicht. Es sind dies die Pro Iure-Alumni-Vereinigung der Juristischen Fakultät, der Emil Dreyfus-Fonds II, die Stiftung für Schweizerische Rechtspflege, die Berta Hess-Cohn-Stiftung, die Stiftung zur Förderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Forschung an der Universität Basel, der Swisslos-Fonds des Kantons Basel-Landschaft, der Basler Juristenverein sowie die Anwaltskanzleien Böckli Bühler Partner, Basel, LEXPARTNERS, Muttenz, und Schellenberg Wittmer Rechtsanwälte. Ihnen allen sei unser aufrichtiger Dank für das äusserst geschätzte Engagement nachdrücklich versichert.

Wir wünschen unserem früheren Lehrer und heutigen Freund Stephan Breitenmoser und seiner Ehefrau Marianne für die Zukunft alles erdenklich Gute, beste Gesundheit und noch viele gemeinsame glückliche Stunden im Kreise ihrer Familie und Freunde.

Claudia Seitz

Ralf Michael Straub

Robert Weyeneth

Aktuelle Herausforderungen für den Rechtsschutz von Schweizer Investoren im Ausland

Andreas R. Ziegler

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1339
II.	Schweizerische diplomatische Praxis im 19. und frühen 20. Jahrhundert . . .	1340
	1. Freundschafts- und Niederlassungsverträge	1340
	2. Diplomatischer Schutz	1341
	3. Zweifelhafte Staatsangehörigkeit und die Kontrolltheorie	1342
III.	Moderne Schweizer Investitionsvertragspraxis	1345
	1. Die Schweiz als Pionier bei Verhandlungen von bilateralen Investitionsschutzabkommen	1345
	2. Verändertes Umfeld im 21. Jahrhundert?	1345
IV.	Ausblick	1347

I. Einleitung

Das internationale Investitionsrecht ist zu einem der wichtigsten Themen der aktuellen Debatte über eine künftige nachhaltige internationale Wirtschaftsordnung geworden. Mehrere internationale Gremien (OECD, UNCTAD, ICSID, EU u.a.) arbeiten an einer Reform dieses Bereichs (insbesondere der Streitbeilegung), und Newsletter und Blogs sind voll von Kritik am derzeitigen System, sowohl was den Inhalt als auch die Verfahren betrifft.

Dabei handelt es sich nicht um ein neues Phänomen, und insbesondere im Fall der Schweiz reichen die entsprechenden Diskussionen mehr als ein Jahrhundert zurück. Dies ist nicht überraschend, wenn man die Bedeutung ausländischer Direktinvestitionen (zumeist abgekürzt als FDI für *Foreign Direct Investment*) für dieses Land und die Rechtspraxis betrachtet, die die Schweizer Verwaltung entwickelt hat, um ein attraktiver Sitz für ausländische Investoren und ein wettbewerbsfähiger Ort für die Beilegung von (Investitions-)Streitigkeiten zu bleiben.

Dieser kurze Beitrag versucht aufzuzeigen, warum die aktuelle Debatte zum internationalen Investitionsrecht für die Schweiz so wichtig ist und welche Fragen die Verwaltung, die praktizierenden Anwälte, die Gerichte, die Wissenschaft und die Zivilgesellschaft in den kommenden Jahren beschäftigen werden.

II. Schweizerische diplomatische Praxis im 19. und frühen 20. Jahrhundert

1. Freundschafts- und Niederlassungsverträge

In der diplomatischen Praxis der Schweiz spielt der Schutz von Schweizer Investoren im Ausland seit dem 19. Jahrhundert eine wichtige Rolle. Dies ist ursprünglich auf die geringe Grösse des Landes und die Notwendigkeit zurückzuführen, Rohstoffe und wichtige Vorleistungen für die inländische Produktion im Ausland zu beschaffen. Aufgrund der raschen Industrialisierung des Landes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewannen Schweizer Unternehmen im Ausland, die Schweizer Produkte (Textilien, Uhren, Chemikalien und später Maschinen und pharmazeutische Produkte) verkauften, immer mehr an Bedeutung.¹ Verstärkt wurde dieser Effekt durch die Notwendigkeit, Produktionsstätten in ausländischen Märkten zu haben, um bestehende Zollschränken und andere Handelshemmnisse zu überwinden. Hinzu kam die Tatsache, dass das Land keinen direkten Zugang zum Meer hat (ausser über den Rhein von seinem internationalen Hafen in Basel aus)² und lange Zeit keine kommerziellen Schiffe unter seiner Flagge fuhren (d.h. in der Schweiz registriert waren). Dies führte dazu, dass Schiffe unter ausländischer Flagge eingesetzt wurden oder ausländische Schiffs- und Transportdienstleistungen genutzt werden mussten, um die Versorgung des Landes und seiner Industrie zu stabilisieren.

Es überrascht daher nicht, dass die Schweiz, als dies möglich wurde, Ende des 19. Jahrhunderts nach dem Vorbild Grossbritanniens und anderer wichtiger Wirtschaftsakteure in Europa (und in geringerem Masse auch in Übersee) bilaterale Handelsabkommen abschloss.³ Solche Freundschaftsverträge wurden 1855 mit Grossbritannien, 1855 mit Frankreich, 1869 mit dem Habsburgerreich, 1870 mit dem neu gegründeten Deutschen Reich und 1875 mit den Niederlanden ausgehandelt, um auch Auslandsinvestitionen von Schweizer Bürgern zu schützen. Später verhandelte die Schweiz auch spezifische Niederlassungsverträge mit entsprechenden Bestimmungen, z.B. mit Belgien 1887, mit Serbien 1888 oder mit Spanien 1879.⁴

- 1 Siehe z.B. ZIEGLER ANDREAS R., *Der völkerrechtliche Status der Schweiz*, SZIER 2019, 549ff.; BERGIER JEAN-FRANÇOIS/BLESS-GRABHER MAGDALENA/FEIN TRUDE, *Wirtschaftsgeschichte der Schweiz*, 2. Aufl., Zürich 1990; HALBEISEN PATRICK, *Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Basel 2012.
- 2 Durch internationale Verträge abgesichert, aber in Krisenzeiten bewaffneter Konflikte offensichtlich verwundbar. Siehe zum Beispiel ZÜRCHER WALTER, *Schweizer Flagge zur See*, Bern 1986.
- 3 Für Details siehe ZIEGLER ANDREAS B., *Internationales Wirtschaftsrecht*, 2. Aufl., Bern 2017, 24.
- 4 Eine Liste der derzeit noch geltenden Niederlassungsverträge (viele gehen bis in diese Zeit zurück) finden Sie hier: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/recht/niederlassungs_vertraege-d.pdf.download.pdf/niederlassungsvertraege-d.pdf (14.1.2022).

2. Diplomatischer Schutz

In den Anfängen des 20. Jahrhunderts wandten sich immer mehr Schweizer Investoren im Ausland an die Schweizer Regierung, um gegen Massnahmen ausländischer Behörden, die als unfreundlich oder als Verstoss gegen internationale Standards angesehen wurden, diplomatischen Schutz zu erlangen.

Infolgedessen bezog sich auch einer der beiden einzigen Fälle, in denen die Schweiz den Ständigen Internationalen Gerichtshof (StIGH) anrief, auf den diplomatischen Schutz eines schweizerischen Investors im Ausland. Ein Schweizer Bauunternehmen (Losinger & Cie. SA), das einen Bauvertrag mit dem Königreich Jugoslawien abgeschlossen hatte, ersuchte die Schweizer Regierung um Hilfe, nachdem das Königreich Jugoslawien ein neues Gesetz verabschiedet hatte, das den Rückgriff auf internationale Schiedsverfahren (wie im Bauvertrag garantiert) verweigerte. Dieser Vertragsbruch löste die Intervention der Schweizer Regierung und eine Klage vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof (*Permanent Court of International Justice* [PCIJ]) aus.⁵ Bevor ein Urteil verkündet werden konnte, fanden die Schweiz und Jugoslawien eine einvernehmliche Lösung.⁶

Ein weiterer wichtiger Faktor für die Schweizer Politik im Umgang mit ihren Bürgern und Unternehmen im Ausland waren die Erfahrungen nach der Revolution in Russland, die 1918/19 zur Gründung der Sowjetunion führte. Wie für andere westeuropäische Länder hatte im 19. Jahrhundert eine bedeutende Zahl von Schweizern das Land verlassen – sei es, um der weit verbreiteten Armut zu entkommen oder mit vorhandenem Kapital im Ausland bestehende Geschäftschancen zu nutzen. Eine bedeutende Anzahl Schweizer war nach Russland ausgewandert und das Land wurde ein interessantes Ziel für Schweizer Investitionen (wie auch anderer westlicher Volkswirtschaften). Die Beschlagnahme und Enteignung schweizerischer Vermögenswerte in Russland nach 1918 führte zu Protesten der Schweizer Regierung, die dabei sogar kurzfristig Gegenmassnahmen in Form der Sperrung russischer Vermögenswerte in Erwägung zog.⁷

1918 wurden die diplomatischen Beziehungen zu Russland eingestellt und blieben aufgrund weiterer Probleme infolge der Ermordung eines hohen Vertreters der Sowjetunion in Lausanne (der sogenannten Corradi-Affäre) jahrzehntelang angespannt.⁸ Diese Erfahrung kann als typisches Beispiel für die politisch gefährlichen Nebenwirkungen des diplomatischen Schutzes in bestimmten Situationen angesehen werden.

5 *Affaire Losinger & Cie. (Suisse c. Yougoslavie)*, 1936 C.P.J.I. (ser. A/B) No. 69 (Ordonnance du 14 décembre).

6 Siehe auch CAFLISCH LUCIUS, *Internationaler Gerichtshof* (2007), in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, online.

7 Siehe COLLMER PETER, *Russland* (2016), in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, online.

8 Siehe ZIEGLER ANDREAS R., *Die Rolle des Völkerrechts in aussenpolitischen Krisen der Schweiz – Wichtige völkerrechtliche Streitfälle, Verträge, diplomatische Dokumente und Urteile betreffend die internationalen Beziehungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, ZSR 2019 I, 429 ff.

3. Zweifelhafte Staatsangehörigkeit und die Kontrolltheorie

Die beschränkte Effizienz des diplomatischen Schutzes war besonders wichtig bei bewaffneten Konflikten oder in Fällen, in denen Schweizer Investoren im Ausland nicht als solche anerkannt wurden, insbesondere weil es lange schwierig war, sich aufgrund der Kleinheit und der kulturellen Verbundenheit von den grösseren Nachbarn, insbesondere dem Deutschen Reich nach seiner Vereinigung, abzugrenzen. Insbesondere während des Ersten und Zweiten Weltkriegs wurde es für die Schweizer Regierung immer wichtiger, Schweizer Investoren zu schützen, die gewisse Auslandsinvestition nur kontrollierten, aber eine ausländische (insbesondere deutsche) Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit besaßen oder zumindest so wahrgenommen wurden. Angesichts der empfundenen Stabilität und Neutralität des Landes entschieden sich viele ausländische Investoren für die Schweiz, um Strukturen zu schaffen, die ihre Investitionen in Drittstaaten kontrollieren würden. Erst später wurden konkrete gesetzgeberische Massnahmen ergriffen, um aktiv solche Investoren anzuziehen: die begrenzte Rechts- und Amtshilfe bei Steuerhinterziehung (Bankgeheimnis) stammt aus dem Jahr 1934 und die steuerliche Begünstigung ausländischer Holdinggesellschaften aus dem Jahr 1950.⁹

Während des Ersten Weltkriegs wurde Carl Ingenohl, der Haupteigentümer einer Tabakfabrik namens «The Orient Tobacco Manufactory», mit wichtigen Aktivitäten auf den Philippinen berühmt. Er hatte durch Einbürgerung die belgische Staatsbürgerschaft erhalten, seine Vorfahren waren jedoch Deutsche.¹⁰ Gleichzeitig hatten Schweizer Bürger wichtige Beteiligungen an seinem Konglomerat erworben (z.B. Walter Edelmann aus Zürich). Als die US-Behörden das Unternehmen beschlagnahmten, intervenierten die belgische und die schweizerische Regierung mit dem Argument, die Investoren seien nicht Deutsche, sondern aus den offiziell neutralen Ländern Belgien und Schweiz.¹¹

Ein weiterer Fall während des Ersten Weltkriegs betraf die Basler Missionsgesellschaft, ein Handelsunternehmen, das seinen Ursprung in einer evangelischen Missionsbewegung hatte, die Anfang des 19. Jahrhunderts in Basel gegründet wurde. Im Laufe der Zeit gewannen die Handelsaktivitäten an Bedeutung und die Vermögenswerte des Unternehmens in Indien wurden von der britischen Regierung enteignet, da das Unternehmen dem deutschen Feind zu nahe schien.¹²

Es überrascht nicht, dass diese Fragen insbesondere nach dem Ersten Weltkrieg zunehmend auch für Wissenschaft und praktizierende Rechtsanwälte in der Beratung ihrer Mandanten interessanter und wichtiger wurden. Die Schwei-

⁹ Siehe HALLER LEA, *Transithandel*, Zürich 2019, 319 ff.

¹⁰ Sein Bruder Gustav Heinrich Ernst Friedrich von Ingenohl war bis 1915 als Admiral für die deutsche Europaflotte verantwortlich, siehe FARMER HUGH, *Carl Ingenohl – Inhaber der Orient Tobacco Manufactory Company*, in: *The Industrial History of Hong Kong Group*, 24. Februar 2016 (<https://industrialhistoryhk.org/carl-ingenohl-owner-orient-tobacco-manufactory-company/> [14.1.2022]).

¹¹ Siehe HALLER, a.a.O., 170-2.

¹² Siehe WANNER GUSTAV ADOLF, *Jubiläumsschrift – Die Basler Handels-Gesellschaft AG 1859–1959*, Basel 1959, Kapitel IV.3.

zerische Gesellschaft für Völkerrecht (SVIR/SSDI) diskutierte zwischen den beiden Weltkriegen bei verschiedenen Gelegenheiten Fragen des diplomatischen Schutzes (von Investoren). Bereits 1919 war «Die Staatsangehörigkeit juristischer Personen» Thema der wissenschaftlichen Debatte im Rahmen der Jahrestagung und führte zur Veröffentlichung von vier Berichten des SVIR/SSDI. Auch 1931 widmete sich die Jahrestagung dem Thema «Die Nationalität von Handelsunternehmen» und mehrfach wurde der Umgang mit neutralen Staaten im Ersten und Zweiten Weltkrieg diskutiert, auch im Hinblick auf die Verstaatlichung des Vermögens von Investoren aus neutralen Staaten.¹³

Auch wichtige Beiträge in der Forschung der Schweizer Autoren waren dem diplomatischen Schutz, insbesondere auch von ausländischen Investoren, gewidmet.¹⁴

Während des Zweiten Weltkriegs führte das Fehlen einer eigenen Flagge (d.h. keine in der Schweiz registrierten Schiffe) zur Beschlagnahmung von Gütern, die Schweizer Unternehmen gehörten und von Schiffen unter ausländischer Flagge transportiert wurden. Dies veranlasste die Schweizer Regierung, unverzüglich die Registrierung von Schiffen in der Schweiz zu fördern, um die wahre Nationalität der Schiffe zu signalisieren und so die Versorgung der Schweiz und die Ladungen der Schweizer Investoren zu schützen, die diese Schiffe nun nutzen konnten. Einige Schiffe hatten schon vorher eine Schweizer Flagge geführt (zusätzlich zur Flagge des Registrierungsortes), aber erst ab 1941 wurde es möglich, Schiffe in der Schweiz zu registrieren.¹⁵

Der prominenteste Fall zum diplomatischen Schutz von Schweizer Investoren im Ausland ist sicherlich die Interhandel-Saga.¹⁶ Sie ist als weitere Nachwirkung des angeblichen Missbrauchs der Schweiz zur Umgehung der Finanz- und Wirtschaftssanktionen der Alliierten gegen die Achsenmächte während des Zweiten Weltkriegs zu sehen und stand damit im Zusammenhang mit den bereits aus dem Ersten Weltkrieg bekannten Problemen. Der daraus resultierende Streit führte zu eines der wenigen Verfahren mit Schweizer Beteiligung vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) und sollte jahrelang die Beziehungen der Schweiz zu den USA belasten. Das Unternehmen wurde ursprünglich 1928/29 in Basel als Holdinggesellschaft des deutschen IG Farben-Konzerns (zunächst unter dem Namen IG Chemie) gegründet.¹⁷ 1937–40 wurden rechtliche Schritte eingeleitet, um das Unternehmen schweizerisch (und nicht mehr deutsch) erscheinen zu lassen, um IG-Farben-Tochtergesellschaften in den USA vor alliierten Sanktionen zu schüt-

13 Siehe FRITZSCHE HANS, Die Schweizerische Vereinigung für Internationales Recht, in: Vom Krieg und vom Frieden: Festschrift der Universität Zürich zum siebzigsten Geburtstag von Max Huber, Zürich 1944, 77–97.

14 Siehe vor allem CAFLISCH LUCIUS C., La protection des sociétés commerciales en droit international public, thèse, Den Haag 1969.

15 Vgl. SCHIEDT HANS-ULRICH, Schifffahrt (2012), in: Historisches Lexikon der Schweiz, online.

16 Vgl. KÖNIG MARIO, Interhandel (2011), in: Historisches Lexikon der Schweiz, online, und DERS., Interhandel – die schweizerische Holding der IG Farben und ihre Metamorphosen – eine Affäre um Eigentum und Interessen 1910–1999, Zürich 2001.

17 Die Firmen Hoechst, Bayer and BASF gingen später aus diesem Konglomerat hervor.

zen. Die US-Behörden hielten die Operation für fingiert und beschlagnahmten dennoch die Tochtergesellschaften in den USA (insbesondere die General Aniline and Film Corporation [GAF]) nach Kriegseintritt 1942 (als feindliche Vermögenswerte im Rahmen des *United States Trading with the Enemy Act*). Auch die Schweizer Behörden hatten offenbar Zweifel an der Nationalität des Unternehmens und liessen 1945/46 eine eingehende Prüfung der beteiligten Unternehmen durchführen (sogenannter Rees-Bericht).¹⁸ Aufgrund enger persönlicher Bindungen blieben Zweifel an der Kontrolle durch Schweizer Investoren, doch der Bundesrat entzog den Bericht der öffentlichen Einsicht und unterstützte Interhandel. Die Eigentümer haben in der Folge in den USA Klage erhoben, ohne dass innerhalb einer angemessenen Frist ein Urteil gefällt wurde. Dies lag aber auch daran, dass die Schweizer Behörden die Herausgabe von Akten aus Angst vor Verletzung von Bankrechten verweigerten. Das lag aber auch daran, dass die Schweizer Behörden die Herausgabe von Akten verweigerten, weil sie befürchteten, das Bankgeheimnis und die Bestimmung zur Wirtschaftsspionage im Interesse eines anderen Staates zu verletzen.¹⁹ 1957 zogen sich die ursprünglichen Eigentümer zurück und die Grossbank SBG (heute Teil der UBS) übernahm später die Aktienmehrheit. Am 1.10.1957 erhob die Schweiz beim Internationalen Gerichtshof Klage (IGH) gegen die USA und forderte die USA auf, die beschlagnahmten Vermögenswerte von Interhandel in den USA wieder freizugeben. Am 3.10.1957 beantragte die Schweiz zudem einstweilige Massnahmen, um den Verkauf der betroffenen Unternehmensteile durch die USA zu verhindern. Die vorläufigen Massnahmen wurden am 24.10.1957 abgelehnt und das Urteil erging am 21.3.1959. Obwohl das innerstaatliche Gerichtsverfahren wenig Aussicht auf Erfolg zu haben schien und sehr lange anhängig war, war das Gericht der Ansicht, dass die innerstaatlichen Rechtsmittel nicht ausgeschöpft waren, wie dies für den diplomatischen Schutz erforderlich gewesen wäre.²⁰ Erst 1963/65 konnte die UBS in einem aussergerichtlichen Vergleich mit den US-Behörden rund 40% der ursprünglichen Guthaben zurückerlangen.²¹ Um die Interessen der Bank vor weiteren

18 Revisions-Bericht, Internationale Gesellschaft für Chemische Unternehmungen A.G. (I.G. Chemie), Basel, [seit Dezember 1945 Internationale Industrie- und Handelsbeteiligungen A.G., Basel], Bankhaus E. Sturzenegger & Cie., Basel [zuvor Ed. Greuter & Cie., Basel], 551, (Digitalisat in der Datenbank «Dodis der Diplomatischen Dokumente der Schweiz»), online: <https://dodis.ch/9266> (27.7.2022).

19 Siehe KOOP VOLKER, Das schmutzige Vermögen. Das Dritte Reich, die IG Farben und die Schweiz, München 2005, und ELAM SHRAGA, Die Schweiz und die Vermögen der IG Farben: Die Interhandel-Affäre, Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 13/1998, 61 ff., online: <https://sraga-elam.blogspot.de/2013/06/die-schweiz-und-die-vermogen-der-ig.html> (14.1.2022).

20 Internationaler Gerichtshof, Interhandel (Schweiz gegen Vereinigte Staaten von Amerika), Urteil vom 21.3.1959, alle Dokumente online: <https://www.icj-cij.org/de/case/34> (14.1.2022).

21 In den 80er Jahren erhob die «I.G. Farben in Liquidation» in Deutschland erfolglos Klage gegen die SBG [Schweizerische Bankgesellschaft] (vgl. die Dokumente in DODIS der unabhängigen Expertenkommission, <http://dodis.ch/26246>) [14.1.2022]). Darüber hinaus führten in den 1990er Jahren Proteste ehemaliger Zwangsarbeiter und anderer Holocaust-Opfer der IG Farben zur Gründung einer Stiftung zur Entschädigung von IG-Farben-Opfern, die 2015 wegen fehlender Mittel aufgelöst wurde.

rechtlichen Anfechtungen zu schützen, hielt der Bundesrat den Rees-Bericht bis zu den Untersuchungen der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) Schweiz – Zweiter Weltkrieg (2002) geheim, was Spekulationen über seinen Inhalt anheizte.²²

III. Moderne Schweizer Investitionsvertragspraxis

1. Die Schweiz als Pionier bei Verhandlungen von bilateralen Investitionsschutzabkommen

Nach Deutschland hat die Schweiz als erster westlicher Staat einen bilateralen Investitionsvertrag ausgehandelt und unterzeichnet, wie wir ihn heute noch als Hauptmodell für solche Abkommen betrachten. 1961 wurde ein solches Abkommen mit Tunesien geschlossen.²³ Hinsichtlich der typischen Struktur dieser Abkommen sind sie vergleichbar mit denen anderer westlicher Länder, insbesondere nach einem ähnlichen Ansatz wie Deutschland, die Niederlande oder das Vereinigte Königreich. Anfangs (ca. ab 1960) wurden diese Abkommen v.a. mit neu unabhängigen Ländern (d.h. ehemaligen Kolonien) in Afrika abgeschlossen, um einen vorteilhaften Rahmen für Schweizer Investoren zu schaffen, die entweder bereits auf diesen Märkten tätig waren oder sich dort niederlassen wollten. Im Hinblick auf die heutigen juristischen Debatten ist es wichtig, dass diese Abkommen noch keine Bestimmungen enthielten, die es privaten Investoren ermöglichen, die Beilegung von Streitigkeiten mit dem Gastland durch ein internationales Schiedsverfahren zu beantragen (Investor State Dispute Settlement [ISDS]).²⁴

In den 1980er-Jahren wurden die Verhandlungen in diesem Bereich jedoch erheblich intensiviert, und es wurde eine grosse Zahl von Abkommen ausgehandelt, die in der Regel Bestimmungen über Investor State Dispute Settlement enthalten. Das Abkommen mit Sri Lanka von 1981 war das erste Abkommen der Schweiz in dieser Gruppe.²⁵ Eine weitere Besonderheit bestand darin, dass diese Abkommen keine wichtigen Aktivitäten der Entwicklungszusammenarbeit mehr beinhalteten, sondern sich ausschliesslich auf die Förderung und den Schutz von Investitionen konzentrierten. Wie bei anderen wichtigen Kapitalexporthoren schoss die Zahl der nach 1990 ausgehandelten Verträge mit ehemals kommunistischen Ländern und Transformationsländern in Ost- und Mitteleuropa in die Höhe.²⁶

2. Verändertes Umfeld im 21. Jahrhundert?

Ende der 1990er und in den frühen Jahren des 21. Jahrhundert profitierte die Schweiz vom allgemeinen Klima, das neue Handels- und Investitionsabkommen begünstigte, insbesondere zwischen Schwellen- und Industrieländern. Dies

22 Vgl. KÖNIG, a.a.O., und UEK, a.a.O.

23 Vgl. BONZON ANNE-JULIETTE, *La protection des investissements suisses à l'étranger dans le cadre des accords de protection et de promotion des investissements*, Basel 2012, 40 und 43. Für das entsprechende Abkommen siehe BBl 1962 I 634.

24 Siehe BONZON, a.a.O., 46.

25 Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen vom 23.9.1981 (mit Briefwechsel), SR 0.975.271.2.

26 Vgl. BONZON, a.a.O., 51.

fürte zunehmend zur Aushandlung kombinierter Wirtschaftsabkommen mit einem Investitionskapitel²⁷ (in der Regel auch Zusagen bezüglich Marktzugang oder Niederlassung für ausländische Investoren) oder die parallele Verhandlung von Handels- und Investitionsabkommen.

Letzteres war vor allem dann sinnvoll, wenn die Schweiz ihr bevorzugtes Verhandlungsformat als Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA, zusammen mit Norwegen, Island und Liechtenstein) nutzen wollte, aber kein (umfassendes) Investitionskapitel (bzw. zumindest einige wichtige Bestimmungen) aufgrund von Widerständen innerhalb der EFTA, insbesondere in Norwegen zustande kam.²⁸ In Fällen, in denen die Schweiz ohne ihre EFTA-Partner verhandelte, hat sie normalerweise umfassende Investitionskapitel in ihre neuen Wirtschaftsabkommen aufgenommen, wie im Fall mit Japan.²⁹

Multilateral war auch in diesen Jahren trotz aktiver Unterstützung der Schweiz für einen solchen Ansatz keine Aushandlung eines Investitionsabkommens möglich. Aber auch der rein bilaterale oder parallele Ansatz wurde in den letzten Jahren immer schwieriger. In bestimmten Fällen war es unmöglich, sich über den genauen Inhalt der entsprechenden inhaltlichen Standards und insbesondere die Wünschbarkeit des *Investor State Dispute Settlement* (ISDS) zu einigen. So enthält das bilaterale Handelsabkommen mit China von 2013 nur Bestimmungen zur Investitionsförderung und eine Überprüfungs Klausel im Hinblick auf künftige Verhandlungen.³⁰ Gleiches gilt für das Abkommen mit den Philippinen von 2016³¹ oder das jüngste Abkommen mit Indonesien im Jahr 2019.³²

Erschwerend kommt hinzu, dass eine Reihe von langjährigen Vertragspartnern der Schweiz bestehende bilaterale Investitionsabkommen gekündigt haben und die angestrebten Verhandlungen über neue Abkommen höchst umstritten sind. Beispiele dafür sind die Kündigung der entsprechenden Abkommen mit der Schweiz (aber auch mit anderen Ländern) durch Südafrika, Indien oder Indone-

27 Z.B. Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den Vereinigten mexikanischen Staaten vom 27.11.2000 (mit Schlussakte, Verständigungsprotokoll und Anhängen), SR 0.632.315.631.1 oder Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Singapur vom 26.6.2002 (mit Verständigungsprotokoll und Anhängen), SR 0.632.316.891.1.

28 Siehe z.B. Abkommen zwischen der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Korea über Investitionen vom 15.12.2005 (mit Anhängen), SR 0.975.228.1 parallel ausgehandelt zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Korea vom 15.12.2005 (mit Anhängen und Verständigungsprotokoll), SR 0.632.312.811.

29 Siehe Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Japan vom 19.2.2009 (mit Anhängen und Umsetzungsabkommen), SR 0.946.294.632.

30 Siehe Kapitel 9 des Freihandelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Volksrepublik China vom 6.7.2013 (mit Anhängen und Verständigungsvereinbarung) SR 0.946.292.492.

31 Siehe Freihandelsabkommen vom 28.4.2016 zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen (mit Anhängen), SR 0.632.316.451, Kapitel 10.

32 Siehe Mitteilung betreffend ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien vom 22.5.2019, BBl 2019 5285 ff.

sien. Das letzte traditionelle Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen schloss die Schweiz 2014 mit Georgien ab.³³

Obwohl es einige frühe wissenschaftliche Schriften zu Investitionsabkommen und v.a. zur Investor-Staat-Streitschlichtung gab, blieb das Gebiet für lange Zeit recht unbekannt und wurde nur von einem relativ kleinen Expertenkreis diskutiert, sei es in der Verwaltung oder von den Investoren, die von diesen Vereinbarungen profitieren würden. Der Hauptgrund für das Fehlen einer echten Debatte ausserhalb sehr enger Kreise von Wissenschaft, Verwaltung und den betroffenen multinationalen Unternehmen (insbesondere vertreten durch die jeweiligen Wirtschaftsverbände) liegt darin, dass der Bundesrat zwischen 1963 und 2004 das Parlament vom Genehmigungsverfahren für solche Abkommen ausschliessen konnte.³⁴ Tatsächlich hatte das Parlament dem Bundesrat (bzw. dem Bundesamt für Aussenwirtschaft, heute Teil des Staatssekretariats für Wirtschaft) die volle Befugnis übertragen, bilaterale Investitionsverträge im Alleingang auszuhandeln. Dieses System wurde auch nach der Aufnahme der ISDS-Bestimmungen in diese Vereinbarungen beibehalten. Im Jahr 2006 hat der Bundesrat jedoch akzeptiert, dass angesichts der zunehmenden Bedeutung von bilateralen Investitionsschutzabkommen und der daraus resultierenden Streitigkeiten und ihres kontroversen Charakters³⁵ den vollständigen Ausschluss dieser Verhandlungen und Vereinbarungen von der parlamentarischen Debatte und einer offeneren Diskussion in der Öffentlichkeit nicht mehr gerechtfertigt werden können.³⁶

IV. Ausblick

Wie aus dieser kurzen Einführung leicht ersichtlich ist, liegt die Bedeutung dieser aktuellen Debatten und Entwicklungen des internationalen Investitionsrechts auch für die Schweiz auf der Hand. Die Existenz eines multilateralen Rahmens oder eines Netzes von bilateralen Verträgen könnte auch in Zukunft wichtig bleiben, um die Interessen schweizerischer Investoren im Ausland zu schützen. Die Präsenz zahlreicher multinationaler Grossunternehmen aber auch einer bedeutenden Anzahl mittelständischer Unternehmen in der Schweiz, die im Ausland ansässig sind oder wichtige wirtschaftliche Beziehungen und Aktivitäten im Ausland unterhalten, hängt teilweise davon ab (oder profitiert zumindest

33 Siehe seco, Liste des Accords concernant la protection des investissements conclus à ce jour par la Suisse vom 21.5.2019, online: <https://www.seco.admin.ch/seco/fr/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Internationale_Investitionen/Vertragspolitik_der_Schweiz/overview-of-bits.html> (14.1.2022).

34 Bundesbeschluss vom 27.9.1963 (verlängert 1973, 1983 und 1994). Siehe für Details AS 1994 1766 und dazu Details bei BONZON, a.a.O., 59.

35 Vgl. für eine Übersicht etwa ZIEGLER ANDREAS R., Switzerland and International Investment Law: Why it Matters, SZIER 2021, 179 ff. oder KAUFMANN-KOHLER GABRIELLE/POTESTA MICHELE, The Path to Reform of ISDS: What Role for National Courts? in: Investor-State Dispute Settlement and National Courts. European Yearbook of International Economic Law, Heidelberg 2020 (<https://doi.org/10.1007/978-3-030-44164-7_4> [14.1.2022]).

36 Siehe Botschaft betreffend die Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen mit Serbien und Montenegro, Guyana, Aserbaidschan, Saudi-Arabien und Kolumbien vom 22.9.2006, BBl 2006 8455.

stark davon), dass es der Schweiz gelingt rechtliche Absicherungen auf völkerrechtlicher Ebene zu realisieren. Wird die Schweiz solche Abkommen noch abschliessen können? Wird ein multilateraler Rahmen in naher Zukunft doch noch realistisch werden, etwa im Rahmen der Welthandelsorganisation? Die gegenwärtigen Tendenzen lassen einen eher skeptisch bleiben, aber natürlich können sich auch sehr schnell wieder andere Konstellationen ergeben.

